

1.Änderung der S A T Z U N G über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) in der Ortsgemeinde Berghausen vom 10.10.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Berghausen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen am 08.10.2024 folgende

1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I.

In der Anlage 1 zur Satzung vom 11.12.2017 werden unter 1. die Gebührensätze für die Anmietung des Gemeindesaals mit Nebenräumen geändert.

Die Nummer 1 der Anlage 1 erhält somit folgende Fassung:

1. Anmietung des Gemeindesaals mit Nebenräumen (§ 1 Abs. 1)

Für private Veranstaltungen:

Benutzungsgebühr	60,00 €
<u>zuzüglich pauschale Nebenkosten</u>	<u>40,00 €</u>
Gesamt:	<u>100,00 €</u>

Für gewerbliche Veranstaltungen:

Benutzungsgebühr	107,50 €
<u>Zuzüglich pauschale Nebenkosten</u>	<u>74,00 €</u>
Gesamt:	<u>181,50 €</u>

Die vorgenannten Gebühren beziehen sich auf einen Tag Mietdauer.

Artikel II.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) in der Ortsgemeinde Berghausen vom 11.12.2017 und der Anlage 1 zu dieser Satzung bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Berghausen, den 10. Oktober 2024



Peer Klein, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 17. Oktober 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

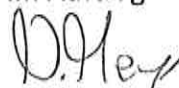
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berghausen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43 /2024 am 24. Oktober 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 25.10. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich

56368 Katzenelnbogen, den 24.10. 2024

Im Auftrag


Niklas Meyer

